

RENÉ PAHUD DE MORTANGES*

Gotteslästerung! Blasphemiestrafnormen als Mittel zur religiösen Diskriminierung

Inhaltsübersicht	Seite
I. Religiös motivierte Morde in Pakistan	2
II. Die Blasphemiegesetzgebung in Pakistan	4
III. Ein extremer, doch leider kein Einzelfall	6
IV. Und die Schweiz?	7
V. Ein kurzer Blick zurück	10
VI. Was macht nun den Unterschied? Eine Schlussfolgerung	11
Literaturverzeichnis	13

José Hurtado Pozo hat sich beruflich und privat zwischen zwei Kulturen und Rechtsordnungen bewegt, jenen Perus und der Schweiz. Dieser ihm gewidmete Beitrag befasst sich nicht mit Peru, sondern vergleicht Pakistan mit der Schweiz. Er illustriert, wie in Pakistan die Blasphemiegesetzgebung für politische Zwecke instrumentalisiert wird. Das kontrastiert deutlich mit der Situation in der Schweiz und anderen Ländern Westeuropas, wo die Pönalisierung der Religionsdelikte seit der Aufklärung einen starken Funktionswandel erfahren hat. Sie erfolgt heute in einer Weise, welche mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Prinzip der religiösen Neutralität des Staates vereinbar ist. Leider kann nicht davon ausgegangen werden, dass das einem weltweit verbreiteten Trend entspricht – global gesehen nehmen die Beschränkungen der Religionsfreiheit eher zu als ab. Es ist die Absicht dieses Beitrages, darauf hinzuweisen.

* Ich danke meinen Mitarbeitern Frau Eveline Spicher und Herrn MLaw Stefan Kölbener für die formale Schlussredaktion und die Mitwirkung bei der Sichtung des Faktenmaterials. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Frau lic. phil. Petra Bleisch Bouzar für die Literaturhinweise.

I. Religiös motivierte Morde in Pakistan

Als Shabaz Bhatti am Morgen des 2. März 2011 in Islamabad das Haus verliess um zur Arbeit in sein Ministerium zu gehen, warteten die Mörder bereits auf ihn. Kaum war er in sein Auto eingestiegen, verhinderte ein Kleinbus die Wegfahrt und feuerten drei Bewaffnete mehrere Salven auf ihn. Bhatti, 42 Jahre alt, verstarb noch am Tatort, getroffen von mindestens acht Kugeln¹. Karosserie und Scheiben seines Autos waren völlig zerlöchert.

Shahbaz Bhatti war zum Zeitpunkt des Attentates Minister für religiöse Minderheiten in Pakistan und einziger Christ in der Regierung. Er musste sterben, weil er sich für eine Änderung der international umstrittenen pakistanischen Blasphemiegesetzgebung eingesetzt hatte. Am Tatort fand die Polizei ein Bekennerschreiben, mit dem die zu den Taliban gehörenden Täter allen Feinden des Islams, und insbesondere jenen, die eine Lockerung der Blasphemiegesetzgebung forderten, mit dem Tod drohten².

Der Minister war nicht der erste, der sein Engagement in dieser Sache mit dem Leben bezahlen musste. Salman Taseer, Gouverneur der Provinz Punjab, wurde Anfang Januar 2011 auf dem Markt von seinem eigenen Leibwächter erschossen, weil er sich öffentlich für Asia Bibi eingesetzt hatte, einer Christin, welche Ende 2010 von einem pakistanischen Gericht wegen abfälliger Bemerkungen über den Propheten Mohammed zum Tode verurteilt worden war³. Der Gouverneur hatte die Verurteilte im Gefängnis besucht und sich für eine Änderung der Blasphemiegesetzgebung ausgesprochen. Sein Mörder sagte später vor Gericht, es sei seine religiöse Pflicht gewesen, den Politiker zum Schweigen zu bringen.

Asia Bibi, die Verurteilte, hatte sich in einem Dorf im Punjab mit ihrer muslimischen Nachbarin gestritten: Während der Feldarbeit hatte sie ihr Wasser gereicht, doch diese wollte es nicht trinken, weil es „unrein“ sei. Ein Verwandter

¹ KAZIM, Taliban töten christlichen Minister.

² FRANKFURTER RUNDSCHAU, Minister für religiöse Minderheiten ermordet, (Stand: 02.03.2011), abrufbar unter <<http://www.fr-online.de/politik/pakistan-minister-fuer-religioese-minderheiten-ermordet,1472596,7538028.html>> besucht am 10.08.2011.

³ FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, Pakistan weist Kritik des Papstes zurück, (Stand: 11.01.2011), abrufbar unter <<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/blasphemiegesetz-pakistan-weist-kritik-des-papstes-zurueck-1575105.html>> besucht am 10.08.2011.

der Nachbarin machte aus dem Streit der beiden Frauen eine religiöse Angelegenheit⁴.

Der Fall von Asia Bibi war und ist in Pakistan nicht singulär. In diesem Land, in welchem schätzungsweise 96 % der Bewohner Muslime sind, häuft sich seit mehreren Jahren die Gewalt gegen Angehörige religiöser Minderheiten, darunter neben Christen, Sikhs und Hindus auch Angehörige von muslimischen „Sekten“ wie die Ahmadiyya-Bewegung⁵. Die Ursachen dieser Gewalt sind vielfältig und verknüpft mit den enormen (geo-)politischen und ökonomischen Problemen, denen das Land ausgesetzt ist⁶. Naturkatastrophen, Terrorismus, religiöser Fanatismus, Sezessionsbewegungen, Zerfall der Staatsgewalt und der Wirtschaftskraft finden auf der Ebene des „kleinen Mannes“ ihre Spiegelung und Fortsetzung in Armut, in verbreitetem Analphabetismus, in religiöser Vereinfachung und Intoleranz und in modernen Formen der „Hexenjagd“ gegen Andersgläubige. Der tolerante, einst einflussreiche islamische Sufismus wird vom islamischen Fundamentalismus immer mehr verdrängt⁷. Religion dient zunehmend politischen Interessen. Die Verfolgung von (vermeintlichen) Glaubensabweichlern und Andersgläubigen mit den Mitteln des Strafrechts ist so letztlich ein Mosaikstein in einem grösseren Gefüge.

⁴ JESUS.CH, Pakistan, Blasphemie-Gesetz teilt Menschen in zwei Klassen, (Stand: 15.04.2010), abrufbar unter <http://www.jesus.ch/themen/gesellschaft/international/asien/103198-blasphemie-gesetz_teilt_menschen_in_zwei_klassen.html> besucht am 10.08.2011; OPEN DOORS, Pakistan: Asia Bibi weiterhin im Gefängnis, (Stand: 26.11.2010), abrufbar unter <<http://www.portesouvertes.ch/de/Verfolgung/nachrichten/2010/11/pakistan-asia-bibi-weiterhin-im-gefangnis/>> besucht am 17.11.2011.

⁵ Die Ahmadiyya sind Mitglieder einer Ende des 19. Jh. von Mirza Ghulam Ahmad in Indien gegründeten islamischen Reformbewegung, die sich um eine Wiederherstellung der ursprünglichen Lehre des Islams bemüht. Ihre Zugehörigkeit zum Islam wird von (anderen) islamischen Kreisen bestritten, was zu Beschränkungen und Verfolgungen in manchen islamischen Ländern – so auch in Pakistan – führt. Durch Beschluss des pakistanischen Parlamentes wurden die Ahmadiyya aus der Gemeinschaft der Muslime ausgeschlossen. Eine solche „Exkommunizierung“ durch Staatsbeschluss ist in der islamischen Geschichte einmalig: ENDE/STEINBACH, S. 356. – Zur Verfolgung der Ahmadiyya siehe KHAN, S.217–244. – Eine Übersicht über die religiöse Gewalt in Pakistan im Jahr 2010 gibt der Annual Report 2011 of the United States Commission on International Religious Freedom, Washington 2011, S. 110 ff.

⁶ Siehe dazu nur die verschiedenen Beiträge zu Pakistan von HIPPLER; LAU; MULLALLY; REHMAN.

⁷ Dazu ENDE/STEINBACH, S. 95 ff., S. 680 ff.; MALIK, S. 27.

II. Die Blasphemiegesetzgebung in Pakistan

Bereits die englische Kolonialmacht führte im Jahr 1860 ein Gesetz gegen Blasphemie ein; 1927 wurde dieses inhaltlich ausgedehnt, eine Bevorzugung einer bestimmten Religion war jedoch nicht vorgesehen. Das blieb zunächst auch nach der Abspaltung Pakistans von Indien im Jahr 1947 so⁸, änderte sich jedoch mit General Zia ul-Haq, der 1977 an die Macht kam und bis 1988 regierte. Der Militärdiktator versuchte den Islam zu stärken mit dem Ziel, aus ihm eine ideologische Klammer für die tief gespaltene pakistantische Gesellschaft zu schaffen⁹. Zugleich ging es ihm aber auch um die Legitimierung der eigenen, autoritär ausgeübten Macht¹⁰. Eines unter mehreren Mitteln zum Zweck war dabei die Ausweitung der Religionsdelikte im pakistanischen Strafgesetzbuch.

Die heutigen Religionsdelikte haben zwei Stossrichtungen: Art. 298 ff. des pakistanischen Penal Code stellt bestimmte Bezeichnungen, Lehraussagen und Praktiken der Ahmadiyya unter Strafe und untersagt es den Anhängern, sich als Muslime und ihren Glauben als Islam zu bezeichnen. Das Strafmass beträgt höchstens drei Jahre Freiheitsstrafe.

Noch schärfere Strafdrohungen enthalten die allgemeinen Blasphemiebestimmungen¹¹:

295-A: Deliberate and malicious acts intended to outrage religious feelings of any class by insulting its religion or religious beliefs:

Whoever, with deliberate and malicious intention of outraging the religious feelings of any class of the citizens of Pakistan, by words, either spoken or written, or by visible representations insults the religion or the religious beliefs of that class, shall be punished with imprisonment of either description for a term which may extend to ten years, or with fine, or with both.

⁸ THE EXPRESS TRIBUNE, The history of the blasphemy law, (Stand: 05.01.2011), abrufbar unter <<http://tribune.com.pk/story/99414/the-history-of-blasphemy-law/>> besucht am 12.09.2011.

⁹ Seit je hat Pakistan ein (religiöses) Identitätsproblem: Neben den zahlreichen religiösen Minderheiten besteht auch der Islam aus einer fast „unüberschaubaren Aufsplitterung in Bewegungen, Denkschulen, Sekten, Untersekte, Richtungen und Gemeinschaften, zu denen sich noch zahlreiche Ordensbruderschaften der Sufis gesellen“: ENDE/STEINBACH, S. 342.

¹⁰ SIDDIQUE/HAYAT, S. 319: „The unprecedented presidential authority Zia conferred upon himself...was also justified by the recourse to religion: since Muslims believed in ‚one God, one prophet and one book‘, being ruled by one man was consistent with their mentality“.

¹¹ Pakistan Penal Code (Act. XLV of 1860), (Stand: 2006), abrufbar unter <<http://www.pakistan.org/pakistan/legislation/1860/actXLVof1860.html>> besucht am 12.09.2011.

295-B: Defiling, etc., of Holy Qur'an:

Whoever wilfully defiles, damages or desecrates a copy of the Holy Qur'an or of an extract therefrom or uses it in any derogatory manner or for any unlawful purpose shall be punishable with imprisonment for life.

295-C: Use of derogatory remarks, etc., in respect of the Holy Prophet:

Whoever by words, either spoken or written, or by visible representation or by any imputation, innuendo, or insinuation, directly or indirectly, defiles the sacred name of the Holy Prophet Muhammad (peace be upon him) shall be punished with death, or imprisonment for life, and shall also be liable to fine.

Problematisch ist namentlich die letzte Strafnorm (295 C), zum einen wegen der angedrohten Todesstrafe, zum anderen wegen der unpräzisen Umschreibung des Straftatbestandes (Beleidigung des Propheten).

Seit 1988 wurden vor pakistanischen Gerichten hunderte von Verletzungen gegen die Blasphemiestrafnormen anhängig gemacht¹². Die meisten Anklagen wurden gegen Ahmadiyya erhoben, in knapp 13 % der Fälle waren Christen betroffen¹³. Namentlich die unteren Gerichte sind in ihrer Willensbildung meist einem erheblichen Druck von lokalen religiösen Gruppierungen ausgesetzt. Einschüchterungen und Drohungen sind üblich. Für den Mörder von Saman Taseer gingen Tausende von Menschen auf die Strasse. Jedoch werden Entschiede der unteren Gerichte nicht selten durch die oberen korrigiert.¹⁴

Die Politiker des Landes bleiben diesen Vorgängen weitgehend untätig gegenüber. Die Mehrzahl von ihnen unterstützt Bestrebungen, die Blasphemiegesetzgebung zu ändern, nicht. Sie sehen sich einer immer radikaleren islamischen Geistlichkeit und dem Druck der Strasse ausgesetzt. Nicht nur die Unterschicht, auch die Mittelschicht ist zunehmend religiös fanatisiert. Die Parlamentsabgeordnete Sherry Rehman musste untertauchen, nachdem sie einen Antrag zur Änderung der Blasphemienormen eingebracht hatte – ihr Leben war in Ge-

¹² Die in den Medien und in der Literatur genannten Zahlen differieren erheblich. HASSAN spricht S. 123 gestützt auf einen Bericht von Amnesty International von hunderten Verfahren, andere Autoren von mehr als tausend; verlässliche Zahlen gibt es wohl nicht. Die zeitlich weiter zurückreichende Statistik von SIDDIQUE/HAYAT, S. 323 kommt (nur) auf 104 Fälle, die von 1960 bis 2007 vor dem High Court verhandelt wurden – die Zahl der erstinstanzlich verhandelten Fälle wird allerdings deutlich grösser sein.

¹³ Vgl. Anm. 2.

¹⁴ BBC, Q&A: Pakistans's controversial blasphemy laws, (Stand: 22.03.2011), abrufbar unter <<http://www.bbc.co.uk/news/world-south-asia-12621225>> besucht am 12.09.2011.

fahr¹⁵. Ein in die gleiche Richtung zielender Aufruf des Papstes wurde in Pakistan parteiübergreifend als „Einmischung in innere und religiöse Angelegenheiten“ verurteilt, als „offene Einladung zum Zusammenprall der Kulturen“ und als „Angebot, die ganze Welt in einen tödlichen Krieg zu ziehen“¹⁶.

III. Ein extremer, doch leider kein Einzelfall

Blasphemiestrafnormen als institutionalisiertes Instrument zur Diskriminierung von religiösen Minderheiten – ist das eine pakistanische Besonderheit? Kann man mit einem Achselzucken darüber hinweggehen und sich im Glauben wiegen, in den meisten Ländern der Welt werde die Religionsfreiheit umfassend geschützt? Dem ist leider nicht so. Nach Angaben des in Washington domizilierten Pew Research Center leben 70 % der Weltbevölkerung in Ländern, in denen eine starke rechtliche Einschränkung der Religionsfreiheit besteht oder in denen eine starke gesellschaftliche Diskriminierung aus religiösen Gründen vorkommt¹⁷. Die Auswertung von UNO-Studien und Menschenrechtsreporten der Jahre 2006 bis 2009 zeigt zudem, dass sich diese Einschränkungen und Diskriminierungen in den letzten Jahren in vielen Ländern intensiviert haben – und das gerade in Ländern, in denen sie bereits hoch waren. In 59 Ländern ging dies einher mit einer Gesetzgebung und/oder Politik, welche Blasphemie, Apostasie oder Diffamierung der Religion pönalisiert. Und in 44 Ländern wurden diese Normen auch angewandt¹⁸.

Es ist wohl nicht erstaunlich, dass die Mehrzahl der Länder mit solchen Normen auch sonst starke Einschränkungen oder Diskriminierungen von Religion kennen. Zu den Spitzenreitern im „Government Restrictions Index“ gehören Länder

¹⁵ Vgl. Anm. 1.

¹⁶ Ebd., Anm. 1.

¹⁷ PEW FORUM ON RELIGION AND PUBLIC LIFE, Rising Restrictions on Religion, one-third of the world's population experiences an increase (Stand: 09.11.2011) abrufbar unter <<http://pewforum.org/Government/Rising-Restrictions-on-Religion.aspx>> und <<http://pewforum.org/uploadedFiles/Topics/Issues/Government/RisingRestrictions-web.pdf>> besucht am 11.08.2011. Leider enthält der Bericht keine Definition, was genau unter starker Einschränkung oder starker Diskriminierung verstanden wird. Siehe aber Bericht S. 12: „The violence was wide-ranging, including individuals being killed, physically abused, imprisoned, detained or displaced from their homes, as well as damage to or destruction of personal or religious properties“.

¹⁸ Ebd., S. 67. Der Bericht enthält keine Liste mit den Namen der betreffenden Länder.

wie Ägypten, Iran, Saudi-Arabien, Usbekistan und China¹⁹. In Europa und Asien kennt immerhin je rund ein Drittel der Länder Blasphemienormen, aber nicht alle wenden sie auch an. In anderen Teilen der Welt ist die Quote noch tiefer²⁰. Das bedeutet jedoch nicht, dass dort eine Tendenz zu mehr religiöser Toleranz besteht. Der Bericht des Reseach Center kann letzteres nur gerade in 1 % der Länder feststellen. In der Mehrzahl der 198 untersuchten Länder *nimmt die religiöse Toleranz hingegen ab*. Das auch in Europa: Eine Zunahme der staatlichen Einschränkungen lässt sich etwa in Frankreich, Serbien und der Schweiz (Minarettbauverbot) feststellen. Zunehmende gesellschaftliche Intoleranz ortet der Report in Bulgarien, Dänemark, Schweden, Grossbritannien und Russland²¹.

Die Einschränkungen und Diskriminierungen bestehen nicht nur in muslimisch geprägten Ländern und sie richten sich – je nach Land und dort vorherrschender Religion – gegen unterschiedliche Religionsgemeinschaften. So werden Christen und Muslime, die zusammen die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen, in vielen Ländern diskriminiert. Auch Angehörige kleinerer Religionsgemeinschaften, wie die Juden oder die Zeugen Jehovas, werden oft zur Zielscheibe²².

IV. Und die Schweiz?

Wie ist die Rechtslage in der Schweiz? Gibt es auch hier (noch) Blasphemienormen? Und wenn ja: Werden sie überhaupt angewandt? Wollen sie bestimmte religiöse Bekenntnisse schützen und andere einschränken?

Neben Art. 261^{bis} StGB (Rassendiskriminierung) ist namentlich Art. 260 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) einschlägig. Beide Normen befinden sich im zwölften Titel des StGB, der eine relativ heterogene Gruppe von Delikten „gegen den öffentlichen Frieden“ pönalisiert²³.

Art. 261 lautet: *„Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,*

¹⁹ Ebd., S. 41. Wie HASSAN, S. 125 zeigt, gibt es in den muslimischen Ländern sehr unterschiedliche Haltungen gegenüber Blasphemie: während diese in Pakistan, Ägypten und Malaysia streng verfolgt wird, kennen die Türkei und Kasachstan ein eher liberales Regime.

²⁰ Ebd., S. 71.

²¹ Ebd., S. 17f.

²² Ebd., S. 64.

²³ FIOILKA/NIGGLI, S. 707.

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft“.

Art. 261 ist ein Konglomerat von vier Tatbestandsvarianten²⁴, die Carl Stoos in den kantonalen Strafgesetzbüchern des 19. Jh. vorfand, als er den Entwurf zum eidgenössischen StGB erstellte:

- das öffentliche Beschimpfen oder Verspotten der Überzeugung anderer in Glaubenssachen (Abs.1),
- das Verunehren von Gegenständen religiöser Verehrung (Abs. 1),
- das böswillige Stören oder Hindern oder öffentliche Verspotten einer Kultushandlung (Abs. 2),
- das Verunehren eines Ortes oder Gegenstandes, der einer Kultushandlung dient (Abs. 3).

Die angedrohte Sanktion – Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen – ist vergleichsweise milde.

Die Norm beabsichtigt weder den Schutz Gottes (im Sinne des biblischen „Du sollst den Namen Gottes nicht verunehren“), noch den Schutz einer bestimmten *Religion*. Sie bezweckt den Schutz aller religiösen Anschauungen²⁵, auch freidenkerischer Glaubensansichten; selbst der Atheismus wird in der Doktrin als geschützte Überzeugung genannt²⁶.

Mit diesem Straftatbestand geht es auch nicht um den Schutz einer bestimmten *Religionsgemeinschaft*. Art. 261 StGB ist in Zusammenhang mit Art 15 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit) zu sehen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt alle Formen von religiösen und nichtreligiösen Gesamtinterpretationen der Welt²⁷. Die Schweiz identifiziert sich nicht (mehr) mit einer bestimm-

²⁴ STRATENWERTH/BOMMER, S. 202 ff.

²⁵ Die Präzisierung in Abs. 1 „insbesondere den Glauben an Gott“ wurde auf Grund eines parlamentarischen Vorstosses im Ständerat aufgenommen: SCHWANDER, S. 105.

²⁶ SCHWANDER, S. 107; FIOILKA/NIGGLI, S. 710; STRATENWERTH/BOMMER, S. 203; SCHUBARTH, S. 110. Immerhin: Was als religiöse Überzeugung bezeichnet wird, ist – auch wenn es einen festgefühten Kanon an geschützten Glaubensansichten nicht mehr gibt – weitgehend durch Traditionen bestimmt: FIOILKA/NIGGLI, S. 710; FIOILKA, N. 12 zu Art. 261.

²⁷ Vgl. WINZELER, Religionsverfassungsrecht, S. 63 ff.

ten Religion oder Konfession. Auf der Ebene des Bundes besteht zwar nicht eine völlige, aber doch eine weitgehende Trennung von Staat und Religion. Die Kantone, denen gemäss Art. 72 BV die Regelungskompetenz im Religionsverfassungsrecht zukommt, haben sich inzwischen alle von ihren ehemaligen Staatskirchen verabschiedet und gewähren jeweils mehreren Konfessionen und Religionen einen öffentlichrechtlichen Status. Die öffentlichrechtliche Anerkennung bedeutet keine Privilegierung der einen und Diskriminierung der anderen Religionsgemeinschaften²⁸.

Das in Art. 261 StGB geschützte Rechtsgut ist vielmehr „die Glaubensfreiheit, genauer die Achtung vor dem Mitmenschen und seiner Überzeugung in religiösen Dingen und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede“ (BGE 86 IV 19, 23). Schutzobjekt sind damit primär die *religiösen Gefühle Einzelner*, für die sie in der Regel eine zentrale Stellung einnehmen²⁹. Es geht um den Schutz des sich „im Irrationalen preisgebenden Menschen“³⁰. Sekundär geht es auch um die Wahrung des *öffentlichen Friedens*. In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Friedensstörung durch Verletzung religiöser Gefühle faktisch durch die Grösse und den Organisationsgrad einer Religionsgemeinschaft bestimmt wird³¹; wenn die religiösen Gefühle einer kleinen Minderheit durch eine Bevölkerungsmehrheit verletzt werden, beeinträchtigt das den öffentlichen Frieden wohl meistens noch nicht.

Deutlich wird jedenfalls, dass Art. 261 StGB einen anderen Zweck erfüllt als die Blasphemiestimmungen des pakistanischen Rechts: Weder geht es um den Schutz einer vom Staat privilegierten Religion (Art. 295 des pakistanischen Penal Code) noch um die Diskriminierung einer anderen oder abweichenden Glaubenslehre (Art. 298 des pakistanischen Penal Code). Beides ist nicht opportun in einem Staat, der sich der Religionsfreiheit und der religiösen Neutralität verpflichtet weiss.

Von vergleichsweise „entspannten“ religiösen Verhältnissen in der Schweiz zeugt auch die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten im Durchschnitt nur drei Verurteilungen pro Jahr gestützt auf diese Strafnorm erfolgten³².

²⁸ Ebd., S. 77.

²⁹ FIOŁKA, N. 7 zu Art. 261.

³⁰ KRAUSS, S. 220.

³¹ FIOŁKA/NIGGLI, S. 708.

³² FIOŁKA, Kriminalstatistik vor N. 1 zu Art. 261.

V. Ein kurzer Blick zurück

Zwar hat das schweizerische Strafrecht noch eine Blasphemiestrafnorm, doch ist sie liberal konzipiert und wird in der Strafrechtspraxis selten angewandt. Das schweizerische Recht entspricht dem üblichen westeuropäischen Standard: Deutschland und Österreich haben eine ähnliche Regelung, das französische Strafrecht enthält – getreu dem strikt laizistischen Staatskonzept – überhaupt keinen spezifischen Straftatbestand³³.

Dies war nicht immer so. Das westeuropäische Strafrecht hat eine lange Entwicklung hinter sich. Bis zur Aufklärung war die Vorstellung verbreitet, Gott könne durch den Menschen beleidigt werden und die Obrigkeit müsse dagegen Vorkehrungen treffen, damit nicht Gottes Zorn in Form von Hungersnot und Seuchen auf die Menschheit niederfahre. Entsprechend drakonisch konnte die Sanktion sein: Todesstrafe oder – als mildere Form – Verstümmelungsstrafen wie etwa das Herausreißen der Zunge³⁴.

Die Aufklärung verwarf den Glauben, das Handeln des Menschen, auch eine Gotteslästerung, vermöge eine Reaktion Gottes auszulösen, da dieser viel zu erhaben sei, um in das Weltgeschehen einzugreifen. Mit den bekannten Worten von Anselm v. Feuerbach³⁵:

„Dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich, dass sie wegen Injurien sich am Menschen räche, ist undenkbar, dass man sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnen müsse, ist Torheit³⁶“.

Wenn Gottes Zorn wegen einer Lästerung nicht befürchtet werden muss, braucht der Staat auch nichts gegen Gotteslästerungen zu unternehmen. Aus dieser Einsicht heraus verlor die Religion im Strafrecht der Aufklärungszeit erheblich an Bedeutung³⁷. In Frankreich wurde unter dem Einfluss Montesquiens und Rousseaus die Gotteslästerung aus dem Strafrecht gestrichen; im französischen Code pénal von 1810 wurde nur mehr die Störung einer Kultushandlung unter Strafe gestellt.

Im deutschen Sprachraum wurde hingegen eine weniger radikale Auffassung vertreten. Der Religion wurde eine wichtige Funktion in der moralischen und

³³ FOLKA, N. 1 ff. zu Art. 261.

³⁴ LIEBERWIRTH ROLF, Gotteslästerung, Sp. 477f.

³⁵ Zu Feuerbach vgl. KLEINHEYER/SCHRÖDER, S. 126 ff.

³⁶ FEUERBACH, § 303.

³⁷ Im Folgenden nach PAHUD DE MORTANGES, Gotteslästerung, S. 160 ff.

sittlichen Erziehung des Menschen zugestanden. Das diene auch dem Staat. Wenn der Staat also weiterhin – aber mit vergleichsweise milden Strafnormen – Religion schützte, dann auch aus eigenem Interesse.

Die kantonalen Strafrechte des 19. Jh. kannten eine Vielfalt von Regelungsansätzen, geprägt von den jeweiligen konfessionellen Verhältnissen und den staatstheoretischen Einflüssen: Ein Teil der Kantone schützte noch die Lehre der jeweils dominierenden Konfession, bei anderen stand der Schutz der religiösen Gefühle der Bürger im Vordergrund und bei einer dritten Gruppe die Wahrung der öffentlichen Ruhe. Dem ersten Schutzzweck wurde mit der sukzessiven Anerkennung der Religionsfreiheit in der Bundesverfassung von 1848 und 1874³⁸ und mit der konfessionellen Öffnung des kantonalen Staatskirchenrechts die Grundlage entzogen. Als Schutzobjekte blieben das religiöse Gefühl des Einzelnen und der öffentliche Friede übrig – so wie es Art. 261 StGB vorsieht.

VI. Was macht nun den Unterschied? Eine Schlussfolgerung

Mit der Aufklärung, mit dem Liberalismus des 19. Jh. und mit dem grossen Säkularisierungsschub in der zweiten Hälfte des 20. Jh. ist Religion für den Westeuropäer zur Privatsache und oft auch zu einem nicht mehr sehr wichtigen Lebensbereich geworden. Gemäss einer Studie von 2010 sind rund ein Viertel der Schweizerinnen und Schweizer nicht mehr Mitglied einer Religionsgemeinschaft und von den (verbliebenden) Mitgliedern haben 64 % ein distanzierendes Verhältnis zu ihrer Religionsgemeinschaft³⁹. Der Staat identifiziert sich nicht mehr ausschliesslich mit einer Religion, vielmehr begleitet und ordnet er aus einer übergeordneten Warte das friedliche Zusammenleben der Religionen. Wenn er – etwa in Form der öffentlichrechtlichen Anerkennung – materielle, juristische und administrative Privilegien zuteilt, dann in einer Form, die mit der religiösen Neutralität und der Rechtsgleichheit vereinbar ist. Seine Leistun-

³⁸ Vgl. PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte*, S. 179, S. 182.

³⁹ Siehe den Schlussbericht des Forschungsprojektes „Religiosität in der modernen Welt“ der Forschergruppe um JÖRG STOLZ und JUDITH KÖNEMANN, erstellt im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 58: (Stand: 23.03.2011), abrufbar unter <http://www.nfp58.ch/files/downloads/Schlussbericht_Stolz.pdf> besucht am 12.09.2011.

gen in diesem Zusammenhang legitimiert er heute vermehrt mit wohlfahrtsstaatlichen Argumenten⁴⁰.

Anders in Pakistan (und anderen Ländern): Dort ist der Staat schwach. Er bedarf einer offiziellen religiösen Ideologie, um sich bei seinen Bürgerinnen und Bürgern zu legitimieren. Religion ist ein Instrument zur Stabilisierung seiner Macht, entsprechend privilegiert er die Mehrheitsreligion und schützt sie mit den Mitteln des Strafrechts. Die Minderheitsreligionen hingegen werden diskriminiert und die Grundrechte ihrer Angehörigen werden eingeschränkt. Staat und Mehrheitsreligion scheinen wechselseitige „Erfüllungsgehilfen“ zu sein: der Staat schützt die Mehrheitsreligion, diese stärkt ihrerseits den Staat. Doch der Staat und seine Einwohner ziehen daraus keinen Gewinn: Im Norden Pakistans werden die staatlichen Institutionen zunehmend verdrängt von radikalisierten Anhängern der Mehrheitsreligion, von der Willkür- und Gewaltherrschaft der Talibangruppen.

Seit einigen Jahren wird das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften auch in der Schweiz wieder intensiver öffentlich diskutiert. Im Zuge der Migration sind vermehrt Angehörige allochtoner Religionen in die Schweiz gekommen. Ihre Religionsgemeinschaften müssen nun ihren Platz im traditionell geprägten Religionsverfassungsrecht finden. Bisher sind in der Schweiz Probleme im Zusammenhang mit religiösen Fragen meistens konsensual gelöst worden und Bundesgerichtsfälle sind vergleichsweise selten⁴¹. Einseitige Grundrechtseinschränkungen gibt es für religiöse Minderheiten nur in Randbereichen ihrer religiösen Praxis. Hoffen wir, ja tragen wir Sorge dazu, dass dieses liberale Konzept erhalten bleibt!

⁴⁰ Beispiele aus dem kantonalen Religionsverfassungsrecht bei PAHUD DE MORTANGES, Religionsverfassungsrecht, S. 145 f.

⁴¹ Vgl. CHRISTOPH WINZELER, Integration, S. 149 ff.

Literaturverzeichnis

- ENDE WERNER/STEINBACH UDO, *Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung – Kultur und Religion – Staat, Politik, und Recht*, 5. Auflage, München 2005.
- FEUERBACH ANSELM VON, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts*, 1. Auflage, Giessen 1801.
- FIOLKA GERHARD, Kommentar zu Artikel 261 StGB, in: NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), *Strafrecht II, Art. 111–392 StGB, Basler Kommentar*, 2. Auflage, Basel 2007.
- FIOLKA GERHARD/NIGGLI MARCEL ALEXANDER, *Strafrechtlicher Schutz von Religionsgemeinschaften im reellen und virtuellen Raum*, in: Pahud de Mortanges René/Tanner Erwin (Hrsg.), *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht*, FVRR, Bd. 15, Zürich 2005, S. 705–734.
- HASSAN RIAZ, *Expressions of religiosity and blasphemy in modern societies*, in: COLEMAN ELIZABETH BURNS/WHITE KEVIN (Hrsg.), *Negotiating the Sacred: Blasphemy and Sacrilege in a Multicultural Society*, Australian National University, 2006 Canberra ACT, S. 119–131.
- HIPPLER JOCHEN, *Das gefährlichste Land der Welt? Pakistan zwischen Militärherrschaft, Extremismus und Demokratie*, Köln 2008.
- KAZIM HASNAIN, *Taliban töten christlichen Minister*, Spiegel Online, (Stand: 02.03.2011), abrufbar unter: <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,748546,00.html>>, besucht am 31.10.2011.
- KHAN AMJAD MAHMOOD, *Persecution of the Ahmadiyya Community in Pakistan. An Analysis Under International Law and International Relations*, in: *Harvard Human Rights Journal*, Volume 16/2003, S. 217–244.
- KLEINHEYER GERD/SCHRÖDER JAN, *Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 5. Auflage, Heidelberg 2008.
- KRAUSS DETLEF, *Der strafrechtliche Konflikt zwischen Glaubensfreiheit und Kunstfreiheit*, in: HAUSER ROBERT/REHBERG JÖRG/STRATENWERTH GÜNTER (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Peter Noll*, Zürich 1984, S. 209–230.
- LAU MARTIN, *Human Rights, Natural Justice and Pakistan's Shariat Courts*, in: REHMAN JAVAID/BREAU SUSAN C. (Hrsg.), *Religion, Human Rights and International Law*, Leiden/Boston 2007, S. 359–378.
- LIEBERWIRTH ROLF, *Gotteslästerung*, in: CORDES ALBRECHT et al. (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, Berlin 2009, Sp. 477–478.
- MALIK IFTIKHAR, *Religious Minorities in Pakistan*, *Minority Right Group International MRG Reports*, London 2002.
- MULLALLY SIOBHÁN, *Women, Islamisation and Human Rights in Pakistan: Developing Strategies of Resistance*, in: REHMAN JAVAID/BREAU SUSAN C. (Hrsg.), *Religion, Human Rights and International Law*, Leiden/Boston 2007, S. 379–408.
- PAHUD DE MORTANGES RENÉ, *Die Archetypik der Gotteslästerung als Beispiel für das Wirken archetypischer Vorstellungen im Rechtsdenken*, *Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat*, Bd. 25, Diss. Freiburg i. Ue. 1987. (zit.: Gotteslästerung)

- DERSELBE, Im Laufe der Zeit. Vom Stand des kantonalen Religionsverfassungsrechts, in: THOMAS FLÜGGE et al. (Hrsg.), *Wo Gottes Wort ist. Die gesellschaftliche Relevanz von Kirche in der pluralen Welt*, Zürich 2010. (zit.: Religionsverfassungsrecht)
- DERSELBE, *Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss*, Zürich 2007. (zit.: Rechtsgeschichte)
- REHMAN JAVAID, Nation-Building in an Islamic State: Minority Rights and Self-Determination in the Islamic Republic of Pakistan, in: REHMAN JAVAID/BREAU SUSAN C. (Hrsg.), *Religion, Human Rights and International Law*, Leiden/Boston 2007, S. 409–442.
- SCHUBARTH MARTIN, Kommentar zu Artikel 261 StGB, in: SCHUBARTH MARTIN (Hrsg.), *Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Art. 258–263 StGB, Stämpflis Handkommentar SHK*, Bern 2007, S. 107–122.
- SCHWANDER VITAL, *Von den Religionsdelikten. Begriff, System, Rechtsgüter, Glaubensdelikte, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat*, Bd. 12, Freiburg i. Ue. 1955.
- SIDDIQUE OSAMA/HAYAT ZAHRA, Unholy Speech and Holy Laws: Blasphemy Laws in Pakistan, in: *Minnesota Journal of International Law*, Volume 17.2/2008, S. 305–383.
- STRATENWERTH GÜNTHER/BOMMER FELIX, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen*, 6. Auflage, Bern 2008.
- WINZELER CHRISTOPH, Die öffentliche Schule als Werkstatt der Integration (am Beispiel der Rechtsprechung zur Religionsfreiheit), in: PAHUD DE MORTANGES RENÉ (Hrsg.), *Religion und Integration aus der Sicht des Rechts*, FVRR, Bd. 24, Zürich 2010, S. 149–172. (zit.: Integration)
- DERSELBE, *Einführung in das schweizerische Religionsverfassungsrecht*, 2. Auflage, FVRR, Bd. 16, Zürich 2009. (zit.: Religionsverfassungsrecht)